



**Geschäftsführung
Stadtentwicklungsausschuss**

Frau Michels

Telefon: (0221) 221 - 23148

Fax : (0221) 221 - 24447

E-Mail: marianne.michels@stadt-koeln.de

Datum: 18.12.2011

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift der 23. Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses vom 15.12.2011**

öffentlich

**12.1 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend
den Bebauungsplan-Entwurf 66457/07
Arbeitstitel: Goebenstraße in Köln-Neustadt/Nord
3961/2011**

SE Beste hält den Tonfall der Verwaltung auf die Einwendung der evangelischen Kirchengemeinde sowohl inhaltlich als auch formal als völlig unakzeptabel (Seite 6, Anlage 2). Er appelliere an die Verwaltung, hier sachgerecht und höflich zu argumentieren. Insofern unterstütze er den letzten Satz des Änderungsbeschlusses der Bezirksvertretung Innenstadt. Dementsprechend sei er auch unzufrieden mit der Stellungnahme der Verwaltung hierzu. Er erwarte, dass Abgeber von Stellungnahmen freundlich auf Zusammenhänge hingewiesen würden und nicht mit der hier erfolgten Verwaltungsarroganz.

Vorsitzender Klipper gibt Herrn Beste in Hinblick auf die Art und Weise der Bescheidung recht, inhaltlich nehme er jedoch die Verwaltung in Schutz.

RM Moritz kritisiert, dass die Verwaltung die Bezirksvertretung zu deren Beratung nicht darauf hingewiesen habe, dass deren verwandten „unbestimmten“ Begriffe nicht zulässig seien. Im Übrigen erwarte sie von der Verwaltung fundierte Aussagen zu den Inhalten, anstatt sozusagen „Notenbewertungen“ vorzunehmen. Sie schlage deshalb vor, den gesamten Absatz ersatzlos zu streichen.

Frau Müller (Leiterin des Stadtplanungsamtes) erläutert, sie habe sehr wohl versucht der Bezirksvertretung den Standpunkt der Verwaltung zu vermitteln und auch sachlich argumentiert. Jeder könne sich äußern, allerdings müsse eine „Betroffenheit“ vorliegen. Dies habe im Falle der evangelischen Kirchengemeinde verneint werden müssen. Sie sei dennoch gezwungen, eine Aussage zu deren Einlassung zu formulieren, weswegen eine ersatzlose Streichung des letzten Absatzes rechtlich nicht zulässig sei.

RM Moritz weiß, in einem Klageverfahren müsse eine „Betroffenheit“ und ähnliches vorliegen, nicht aber bei der Abgabe von Stellungnahmen zu einem Bebauungsplanverfahren.

Vorsitzender Klipper regt an, diese Thematik an anderer Stelle zu diskutieren und stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. über die zum Bebauungsplan-Entwurf 66457/07 für das Gebiet zwischen Goebenstraße, Kaiser-Wilhelm-Ring, Herwarthstraße und Werderstraße — Arbeitstitel: Goebenstraße in Köln-Neustadt/Nord— abgegebene Stellungnahme gemäß Anlage 2;
2. den Bebauungsplan 66457/07 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) –jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung– als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung;

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.